



Kanton Zürich
Baudirektion
Fachstelle Lärmschutz

Lärminfo 7b

Lassen Sie die Leute feiern, nicht lärmern!

Tipps für Vermieter von Veranstaltungsräumen



Lärm: Gut vorsorgen!

Das Angebot an Sälen und Räumlichkeiten für private oder öffentliche Veranstaltungen nimmt zu und wird auch genutzt. Die häufigen Beschwerden zeigen aber, dass der Bevölkerung auch die Ruhe wichtig ist. Wer ein Fest veranstaltet, produziert oft Lärm und laute Musik. Hier finden Sie Informationen zu den Aufgaben des Vermieters und Tipps, damit alle das Fest geniessen können – die Teilnehmenden und die Nachbarschaft.

Obwohl es die Mieter von Partyräumen sind, die den Lärm verursachen, tragen auch die Vermieter einen Teil der Verantwortung für die Einhaltung der Lärmvorschriften.

Sie als Saalvermieter sind dafür verantwortlich, dass Ihre Gebäude und Einrichtungen den Anforderungen für eine sachgemässe Benutzung entsprechen. Sie müssen dafür sorgen, dass die Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten werden. Diese Vorschriften gelten nicht nur für Private sondern auch für Einrichtungen, welche von Gemeinden verwaltet werden.

Rechtliche Verpflichtungen

Damit die öffentliche Ruhe gewährleistet wird, besteht eine rechtliche Pflicht, jedes Übermass an Lärm zu vermeiden. Bei dieser Pflicht spielt sowohl der Lärmpegel als auch die Tages- und Nachtzeit keine Rolle. Insbesondere in der Nähe von «sensiblen Zonen» wie religiösen Gebäuden, Pflegeeinrichtungen und Schulen müssen Lärmbelästigungen vermieden werden. Öffentliche Veranstaltungen benötigen eine Bewilligung der Gemeinde.

Die Verantwortlichen eines öffentlichen Raumes oder eines privaten Lokals haben dafür zu sorgen, dass die Lärmemissionen mit angemessenen technischen Mitteln präventiv eingegrenzt werden.

Sie müssen mit entsprechendem Bau und angemessener Isolierung darauf achten, dass die Lärmemissionen an der Quelle reduziert werden. Allfälliger Lärm soll weder innerhalb noch ausserhalb des Gebäudes zu hören sein.

Die Grenzwerte

Lärm von Musikanlagen, Kundschaft oder Terrassen darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten. Diese Grenzwerte gelten in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räumlichkeiten.

Grenzwerte für neue Lokale

Zeit	Körperschall (Schläge, Benutzung der Ausstattung)	Luftschall (Musik, Kundenlärm)
07 Uhr – 19 Uhr	40 dB(A)	50 dB(A)
19 Uhr – 22 Uhr	35 dB(A)	45 dB(A)
22 Uhr – 07 Uhr	30 dB(A)	40 dB(A)

- Diese Werte gelten für neue Lokale.
- Bei bestehenden Anlagen, die vor dem 1. Januar 1985 bewilligt wurden, besteht eine Toleranz von 5 dB(A).
- Für Lokale, die sich in Wohnzonen befinden, gelten 5 dB(A) geringere Grenzwerte.

Den Lärm von Innen und Aussen bekämpfen

3

Partylärm besteht nicht nur aus Musik und Gesprächen, die aus dem Lokal dringen. Indirekte Lärmbelastungen im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf einer Veranstaltung müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden: Materialtransporte, Lieferungen, Transportmittel der Teilnehmenden, Aufräum- und Reinigungsarbeiten und anderes

Tipps

Für Vermieter

- Vergewissern Sie sich, dass die Räumlichkeit über einen guten Schallschutz an Wänden, Dächern und Böden verfügt.
- Setzen Sie, wo nötig, lärmdämpfende Bodenbeläge ein.
- Rüsten Sie die Fenster mit Schallschutzfenstern aus.
- Garantieren Sie eine genügende Luftzufuhr, ohne dass dazu Fenster oder Türen geöffnet werden müssen.
- Sehen Sie eine Schallschutzschleuse bei den Eingängen vor.
- Minimieren Sie Geräusche von Ventilatoren oder Klimaanlage.
- Reduzieren Sie den Lärm von Terrassen mit Wänden, Vordächern, Wintergärten oder anderem.
- Stellen Sie genügend Parkierungsmöglichkeiten abseits von Wohngebieten zur Verfügung.
- Setzen Sie sich und die Mieter über die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung in Kenntnis.



Lassen Sie die Leute feiern, nicht lärmern!

Den Lärm der Leute bekämpfen

Auch wenn die Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist die öffentliche Ruhe nicht zwingend gewährleistet. Sie hängt in grossem Masse vom Verhalten der Benutzer ab. Die Vermieter sollten deshalb die Benutzer bezüglich der Lärmfrage sensibilisieren, sie an die gesetzlichen Vorgaben erinnern und sie auffordern, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Lärmbelastung zu reduzieren.

Die Vermieter von Veranstaltungsräumen können für ihre Räumlichkeiten Benutzungsregeln erstellen. Falls die Regeln bezüglich des Lärms nicht eingehalten werden, können die Benutzungsdauer oder die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden.

Zur Sensibilisierung der Mieter ist das Merkblatt «Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!» zur Abgabe empfohlen. Diese Broschüre enthält zahlreiche Tipps für die Mieter.

Tipps

Für Vermieter

- Erinnern Sie die Veranstalter an die gesetzlichen Pflichten bezüglich Lärm und an die Einhaltung der öffentlichen Ruhe.
- Fordern Sie die Veranstalter auf, bei grösseren Anlässen einen privaten Sicherheitsdienst zu engagieren.
- Legen Sie die Aufräum- und Reinigungsarbeiten zeitlich fest.
- Schränken Sie die Zahl der Parkplätze ein und empfehlen Sie, den öffentlichen Verkehr, das Velo oder bestimmte Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten zu benutzen.
- Informieren Sie die Partyveranstalter über die gesetzlichen Grenzwerte und die Gesundheitsrisiken von Lärm.
- Stellen Sie den Veranstaltern Lärmmessgeräte zur Verfügung, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen können.
- Im Falle ungenügender Schallisolation, müssen im Mietvertrag bzw. in den Benutzungsregeln die Lärmgrenzwerte an die Bedürfnisse der Nachbarschaft angepasst werden.

Für Veranstalter

- Halten Sie soweit möglich Türen und Fenster geschlossen.
- Bitten Sie die Teilnehmenden, bei ihrer Ankunft und Abfahrt so wenig Lärm wie möglich zu machen.
- Engagieren Sie bei grösseren Anlässen einen privaten Sicherheitsdienst.
- Informieren Sie sich über die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung.
- Schenken Sie dem Problem der tiefen Töne besondere Beachtung, da diese auch über längere Distanzen und durch Wände verbreitet werden.
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm bei den Aufräum- und Reinigungsarbeiten, insbesondere nachts.

Den Lärm vor dem Ohr bekämpfen

Zu hohe Lautstärken können zu partiellem oder vollständigem Verlust des Hörvermögens führen. Um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gäste am Fest zu gewährleisten, achten Sie darauf, dass mindestens die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.



Grenzwerte

An den lautesten Stellen im Publikumsbereich darf der Schallpegel einer Veranstaltung 93 dB(A) im Stundenmittel nicht überschreiten. Sind höhere Pegel erwünscht, fällt die Veranstaltung unter die Meldepflicht der SLV und es sind weitere Massnahmen zu treffen. Der Vermieter der Räumlichkeit hat die Pflicht, im Mietvertrag einen tieferen Grenzwert im Mietvertrag festzulegen, falls die Situation dies nahelegt.

Massnahmen

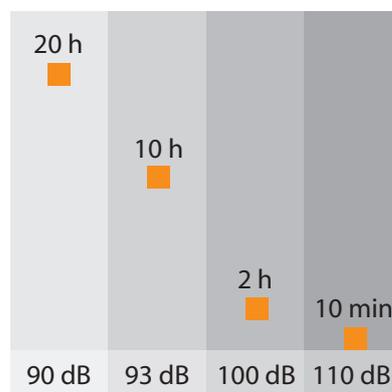
Veranstaltungen mit Pegeln von bis zu 100 dB(A) im Stundenmittel sind zulässig, wenn:

- die Meldung mindestens 14 Tage vor dem Fest bei der Vollzugsbehörde eingegangen ist
- der Schallpegel während der Veranstaltung überwacht und aufgezeichnet wird
- dem Publikum eine Ausgleichszone mit Pegeln von maximal 85 dB(A) zugänglich ist
- den Besuchern Gehörschützer zur Verfügung stellen,
- das Publikum über das Gehörschadenrisiko durch hohe Schallpegel informiert wird

Schalltoleranz des Ohres

Die Besucher von Musikevents sind oft Lautstärken ausgesetzt, die Risiken für das Gehör darstellen.

Solche Pegel erträgt das Gehör nur während einer limitierten Zeit. Die zeitliche Belastbarkeit des Gehörs nimmt mit zunehmender Schallhöhe sehr schnell ab.



Rechtliche Grundlagen

6

Lassen Sie die Leute feiern, nicht lärmern!

Bundesrecht

Umweltschutzgesetz (USG) SR 814.01

www.admin.ch/... ▶

Dieses Rahmengesetz hat zum Zweck, die Bevölkerung gegen «schädliche oder lästige Einwirkungen» unter anderem Lärm zu schützen. Es definiert das Verursacher- und das Vorsorgeprinzip: der Verursacher einer Lärmbelastung muss an der Lärmquelle die notwendigen Massnahmen ergreifen, so dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Lärmschutzverordnung (LSV) SR 814.41

www.admin.ch/... ▶

Diese Vollzugsverordnung reglementiert den Lärm. Sie soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

Schall- und Laserverordnung (SLV) SR 814.49

www.admin.ch/... ▶

Die Schall- und Laserverordnung legt die Grenzwerte für Schallpegel an Veranstaltungen und weitere Gehörschutzmassnahmen fest.

Gemeinden

Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Bedürfnisse. Darin wird auch das Thema des Lärmschutzes behandelt.

Andere

Informationen zum Veranstaltungslärm

www.laermsorgen.ch/... ▶

unter Alltagslärm / Veranstaltungen

Vollzugshilfe über die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale des Cercle Bruit

www.cerclebruit.ch/... ▶

unter Vollzugsordner / Alltagslärm / Veranstaltungen im Freien

Weitere Informationen:

Links:

www.laerm.ch ▶

www.stadt-zuerich.ch/... ▶

www.schallundlaser.ch ▶

Bewilligungen:

zuständige Gemeinde

Kontakt:

Tiefbauamt des Kanton Zürich

Fachstelle Lärmschutz

Walcheplatz 2/Postfach

8090 Zürich

Tel. 043 259 55 11

Fax 043 259 55 12

fals@bd.zh.ch ▶

www.laerm.zh.ch ▶